



Wer braucht einen Brandschutzbeauftragten?

Unglaublich aber wahr, es gibt kein Gesetz das vorschreibt einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen!

!! doch halt !!

Haben Sie Ihren Genehmigungsbescheid geprüft?

Haben Sie die Police Ihrer Brandschutzversicherung geprüft?

Besteht die Chance auf eine Beitragssenkung, wenn besondere Anstrengungen beim Brandschutz unternommen werden?

Sind Sie sich sicher, dass bei Ihnen der Brandschutz lebt?

Brandschutz wird heutzutage präventiv angegangen und ist ein Spezialgebiet der Arbeitssicherheit. Viele Regelungen hierzu findet man in einer Vielzahl von Gesetzen, Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken oder Informationsschriften (z. B. StGB, SGB VII, OWG, ArbSchG, ArbStättV, BetrSichV, VVB, BauVorIV, VersStättV, LBO, BStättV, FeuV, ArbStätt-RL, IndBauRI, BGI 560, BGI 847, BGR 133 / ASR A2.2,) welche zusätzlich noch durch die Versicherungsvorgaben (VdS ...) ergänzt werden.

Deshalb rät C.P. Firmensupport zur Inanspruchnahme eines ausgebildeten Brandschutzbeauftragten, der die Qualifikation nach Richtlinie 12/09-01 vfdb oder BGI 560 hat. Allein schon eine schlichte Begehung kann helfen, Schwachstellen zu erkennen und Ihren Betrieb sicherer zu machen.

Haben Sie den Bedarf an Löschmitteleinheiten auf den aktuellen Stand gebracht?

Ist Ihr vorgehaltenes Löschmittel geeignet oder haben Sie immer noch Pulverlöscher im Büro?

Nehmen Sie Kontakt mit mir auf, ich helfe Ihnen gerne.